

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0103/13 – Fraktion Die Linke/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Handbuch über die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt als Maßstab für Transparenz und Einflussnahme kommunaler Mandatsträger

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	10.12.2013
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	25.02.2014
Verwaltungsausschuss	14.03.2014
Stadtrat	20.03.2014

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- a) jedem Mitglied des Stadtrates der LH Magdeburg das Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt in geeigneter Form bekanntzumachen und zur Verfügung zu stellen und
- b) zu prüfen, ob und in welcher Form insbes. die Prinzipien der vom Gesetzgeber beschriebenen Einflussnahme der Gemeinden und ihrer Entscheidungsträger auf ihre Unternehmen konkret in den Gesellschaften/Beteiligungen der LH Magdeburg durch ihre Mandatsträger gesichert sind.
Hierauf sind insbesondere Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte anhand der empfohlenen Muster-Geschäftsordnung des Landesinnenministeriums zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Vorschläge zur Anpassung zu unterbreiten. Dies gilt analog für Gesellschafterverträge und GF-Dienstverträge.

Stellungnahme:

zu a)

Das Handbuch über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt ist im Internet über die Seite des Ministeriums für Inneres und Sport/Downloadservice/Kommunalrecht abrufbar.

zu b)

Hinsichtlich der Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde in Unternehmen des Privatrechts wird in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, § 117 Abs. 1 Satz 3, wie folgt ausgeführt, dass

„ ... die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.“

Der angemessene Einfluss der Landeshauptstadt Magdeburg bei den Eigengesellschaften und den Beteiligungen der Landeshauptstadt Magdeburg ist aktuell gesichert.

Bei den Eigengesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Einfluss über die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung und den bei den Gesellschaften gebildeten Aufsichtsrat/Verwaltungsrat ausgeübt.

Bei den Beteiligungen der Landeshauptstadt wird der Einfluss ebenfalls über die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung und den bei den Gesellschaften gebildeten Aufsichtsrat/Verwaltungsrat ausgeübt. Bei den Mehrheitsbeteiligungen (über 50 %) ist der beherrschende Einfluss kraft der Mehrheit der Stimmrechte/Mandate gesichert. Bezüglich der wenigen Minderheitsbeteiligungen (unter 50 %) ist der Einfluss der Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls in einem angemessenen Umfang gewährleistet.

Der Umfang des Weisungsrechts des Stadtrates an die städtischen Gesellschaftervertreter ist im vom Stadtrat in 2009 beschlossenen Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt. Auch die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Finanz- und Grundstücksausschusses sind hier definiert.

Hinsichtlich des angemessenen Einflusses der Landeshauptstadt Magdeburg auf die Geschäftsführerdienstverträge sei an dieser Stelle auf die Drucksache DS0223/13 „Verfahren bei der Neubesetzung von Eigenbetriebsleiterpositionen“ verwiesen. Gemäß Arbeitsschritt 17 wird „mit den Eckpunkten der Geschäftsführerverträge zukünftig analog verfahren“. Der Stadtrat hat sich somit selbst die Arbeitsgrundlage zu einem angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführerdienstverträge geschaffen.

Regelmäßig ist in den Gesellschaftsverträgen verankert, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung gibt. Neben den einschlägigen Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages ist es Aufgabe der Geschäftsordnung, Regeln und Rahmenbedingungen zu fixieren, um die Arbeitsprozesse des Kontrollorgans zu systematisieren und eine optimale Arbeitsweise des Aufsichtsrates zur Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung zu ermöglichen.

Dabei ist zu beachten, dass jede Gesellschaft unterschiedliche Strukturen und Organisationsformen hat. Insofern gibt es keine Muster-Geschäftsordnung, die auf jede Gesellschaft anwendbar ist; vielmehr müssen sich die Besonderheiten und Gesellschaftszwecke in der GO des Aufsichtsrates widerspiegeln.

Zimmermann